

ANWENDUNGSBEREICH

Die Pfändungstabelle gilt für Pfändungen von Lohn und Lohnersatzleistungen an der „Quelle“, d. h. bei Arbeitgebenden, beim Rententräger, der Krankenkasse usw. Bei der Pfändung eines Pfändungsschutzkontos (P-Konto) werden niedrigere, feste Freibeträge berücksichtigt. Eine P-Konto-Bescheinigung oder ein Schutzantrag beim Gericht bzw. der pfändenden Behörde sind erforderlich, damit Unterhaltspflichten berücksichtigt werden (siehe Infoblatt „Was ich über das P-Konto (Pfändungsschutzkonto) wissen muss“).

WIE WIRD DIE TABELLE GELESEN?

Für die Höhe des pfändbaren Betrages sind der Nettolohn und die Anzahl der Unterhaltspflichten entscheidend. Der Nettolohn steht in Schritten zu je 10 € in den ersten beiden Spalten. Der pfändbare Betrag wird in den Spalten rechts davon abgelesen, abhängig von der Zahl der Unterhaltspflichten.

UNTERHALTSPFLICHTEN

Unterhaltspflicht besteht für Eheleute oder eingetragene Lebenspartnerschaften, eigene Kinder und ggf. die Eltern. Wichtig ist, dass der Unterhalt tatsächlich gewährt wird. Unterhaltspflichten müssen solange berücksichtigt werden, bis auf Antrag eines Gläubigers oder einer Gläubigerin vom Gericht oder der pfändenden Behörde ein gegenteiliger Beschluss erlassen wurde. Arbeitnehmende sollten gegebenenfalls ihrem Arbeitgebenden die Anzahl der Unterhaltsberechtigten mitteilen bzw. nachweisen. Der Kinderfreibetrag gibt nicht unbedingt die Zahl der Unterhaltspflichten wieder.

UNPFÄNDBARE BETRÄGE SIND:

- ◆ 50 % der Bruttovergütung für Überstunden
- ◆ Urlaubsgeld (im normalen Umfang)
- ◆ laufende Zahlungen für vermögenswirksame Leistungen
- ◆ Aufwandsentschädigungen (Spesen), Auslösungsgelder
- ◆ Gefahrezulagen, Schmutz-, Staub- und ähnliche Zulagen, steuerfreie Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge (nicht jedoch Schicht- oder Akkordzulagen)*
- ◆ Weihnachtsgeld bis zur Hälfte des monatlichen Bruttoeinkommens, höchstens bis zu 705 €
- ◆ Jubiläumswendungen
- ◆ Geburts- oder Heiratsbeihilfen

* Urteile des BGH vom 29.06.2016 (Az. VII ZB 4/15) und vom 20.09.2018 (Az. IX ZB 41/16)

BERECHNUNGSWEISE

Vom Bruttoeinkommen werden zuerst die unpfändbaren Beträge abgezogen. Vom Ergebnis sind die Lohnsteuer und die Sozialversicherungsbeiträge fiktiv zu berechnen und auch abzuziehen. Es verbleibt ein fiktives pfändbares Nettoeinkommen. Für dieses kann der pfändbare Betrag in der Pfändungstabelle abgelesen werden.

AUSNAHMEN

Bei Pfändungen wegen Unterhalt oder Forderungen aus Straftaten gilt diese Pfändungstabelle u. U. nicht.

Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle

Landratsamt Reutlingen

Gartenstraße 49
72764 Reutlingen
Tel. 07121 480-4117

Offene Sprechzeit in Reutlingen:
jeden Donnerstagvormittag ab 08:00 Uhr

örtlich zuständig für:

Engstingen, Eningen, Lichtenstein, Pfullingen, Pliezhausen, Reutlingen, Sonnenbühl, Walddorfhäslach, Wannweil

Schuldnerberatung des Diakonieverbandes Reutlingen

Diakonische Bezirksstelle Bad Urach
Neue Straße 23
72574 Bad Urach
Tel. 07125 948761

Diakonische Bezirksstelle Münsingen
Kirchplatz 2
72525 Münsingen
Tel. 07381 4827

Bürozeiten:

Bad Urach: Montag - Mittwoch und Freitag
Münsingen: Donnerstag

örtlich zuständig für:

Bad Urach, Dettingen, Gomadingen, Grabenstetten, Grafenberg, Hayingen, Hohenstein, Hülben, Mehrstetten, Metzingen, Münsingen, Pfronstetten, Riederich, Römerstein, St. Johann; Trochtelfingen, Zwiefalten

Vorherige telefonische Kontaktaufnahme ist notwendig!

Erarbeitet von:

Redaktionsgruppe der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Schuldnerberater und -beraterinnen in Baden-Württemberg beim Landkreis- und Städtetag Baden-Württemberg

Das Merkblatt dient nur zur allgemeinen Information und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen.

Stand: Juli 2023



LANDKREIS
REUTLINGEN

Landratsamt Reutlingen

Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle

Gartenstraße 49
72764 Reutlingen
Telefon: 07121 480-4117



LANDKREIS
REUTLINGEN

DIE SCHULDNER- BERATUNG INFORMIERT

PFÄNDUNGSTABELLE

gemäß § 850 c Zivilprozessordnung
gültig ab 01.07.2023 bis 30.06.2024



